

BUNDESGERICHTSHOF

2525 016

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 329/67

URTEIL

Verkündet am

10. Oktober 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Johanna W [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] Street, [REDACTED] Do [REDACTED] C [REDACTED],
J [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den Minister
des Inneren in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Prof. Dr. Bökelmann und Zorn

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1886 geborene Klägerin war seit 1907 Hausangestellte eines jüdischen Kaufmanns W. in Ch. Die Ehefrau W. starb 1917; sie hinterließ zwei Kinder. Die Klägerin führte den Haushalt fort.

Ende 1934 oder Anfang 1935 unternahm W. eine Geschäftsreise nach England, von der er nicht zurückkehrte, um der deutschen Judenverfolgung zu entgehen. Nachdem auch seine beiden Kinder ausgewandert waren, löste die Klägerin Ende 1936 den Haushalt auf. Im November 1938 folgte sie W. nach London und heiratete ihn im Mai 1939. Ihr Ehemann starb 1944.

- 3 -

Entschädigungsansprüche aus der Verfolgung des Verstorbenen sind erstmals im Januar 1964 erhoben worden. Die Klägerin hat unter Hinweis auf das bevorstehende Schlußgesetz eine Berufsschadenswitwenrente (§ 86 BEG) nach ihrem Ehemann verlangt. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde durch den angefochtenen Bescheid vom 17. März 1966 abgelehnt.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß für die Klägerin erstmalig durch § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes das Recht begründet worden sein könne, eine Berufsschadenswitwenrente zu verlangen; denn erst diese Bestimmung hat ein Wahlrecht für die Witwe eines Berufsgeschädigten geschaffen, der vor dem 1. Oktober 1953 verstorben ist.

Er nimmt jedoch an, daß der Anspruch der Witwe auf die Rente nur entstehen könne, wenn der Anspruch auf die Kapitalentschädigung (§§ 75, 76 BEG) von den nach § 140 Abs. 1 Satz 1 BEG berechtigten Erben (zumindest) wirksam angemeldet worden sei. An einem rechtzeitigen Antrage auf Entschädigung wegen der Verfolgung des Verstorbenen fehle es aber hier.

Die von der Entschädigungsbehörde abgelehnte Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BEG) könne der Klägerin nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewährt werden. Sie habe als Erbin ihres Ehemannes Entschädigung wegen seines Berufsschadens beantragen können und habe nicht dargelegt, warum sie einen solchen Antrag nicht innerhalb der durch § 189 Abs. 1 BEG bestimmten Frist gestellt habe.

Die Revision wendet sich allein gegen die Auffassung, Voraussetzung des erweiterten Rentenwahlrechts der Witwe in § 86 Abs. 2 BEG n.F. sei ein fristgemäßer Antrag auf Entschädigung wegen des Berufsschaden. Sie meint, diese Vorschrift habe im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG einen Einzelanspruch der Witwe erstmalig begründet, so daß eine Antragstellung im Jahre 1964 rechtzeitig gewesen sei.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Das BEG-Schlußgesetz enthält in Art. III Nr. 4 Sonderbestimmungen für das Rentenwahlrecht im Bereich der Berufsschadensentschädigung. Es ist nicht zweifelhaft, daß Art. I Nr. 52 des SchlußG durch Änderung des § 86 Abs. 2 BEG im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 1 für die Witwe eines vor dem 1. Oktober 1953 verstorbenen Berufsgeschädigten erstmalig ein Wahlrecht begründet. Dieses Recht kann nicht im Gegensatz zu den anderen Wahlrechten der §§ 81, 86 Abs. 1 BEG als ein "Einzelanspruch" im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 behandelt werden.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb in der Tat davon ab, ob die Rentenwahl das Bestehen eines Kapitalentschädigungsanspruchs voraussetzt. Wie das Berufungsurteil darlegt, richtet sich der Anspruch wegen Berufsschadens zunächst auf eine Kapitalentschädigung. Anstelle dieser Entschädigung kann der Verfolgte nach § 81 Satz 1 BEG eine Rente wählen. Die Gewährung eines Wahlrechts legt

es daher lediglich in die Hand des Verfolgten, die ihm zustehende Kapitalabfindung durch eine Rente zu ersetzen. Nichts anderes gilt für die Witwe, die die Versorgung wählen kann, wenn der Verfolgte das Wahlrecht nicht mehr selbst ausgeübt hat.

Wenn daher der Anspruch auf die Kapitalentschädigung, der durch die Berufsschädigung und zugleich mit ihr entstand, wegen Versäumung eines fristgemäßen Antrages nicht mehr erhoben werden kann, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für die Befugnis, anstelle der Abfindung eine andere Form der Entschädigung zu wählen. Das gilt auch für den Fall, daß der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben und deswegen nicht in die Lage gekommen ist, Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erheben. Denn der Entschädigungsgesetzgeber hat auch die Versorgung der Witwe dieses Verfolgten durch die Gewährung eines Rentenwahlrechts und nicht durch die Gewährung eines unmittelbaren und selbständigen Entschädigungsanspruchs zu sichern gesucht. Ihr Recht, die Rente zu wählen, hängt deshalb davon ab, daß die Erben des Berufsgeschädigten rechtzeitig einen Entschädigungsantrag gestellt haben. Das ist hier nicht geschehen.

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung des Antrages auf Entschädigung wegen des Berufsschadens, zu welchem die Klägerin als Miterbin nach ihrem Ehemanne berechtigt gewesen wäre, ist schon deswegen, weil keine Hinderungsgründe vorgetragen sind, mit Recht versagt worden. Das verkennt offenbar auch die Revision nicht.

- 6 -

Die außergerichtlichen Kosten des unbegründeten Rechtsmittels trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai Bundesrichter Maaß von der Mühlen
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Mai

Bundesrichter Prof.
Dr. Bökelmann ist
aus dem Bundesgerichts-
hof ausgeschieden und
verhindert zu unter-
schreiben

Mai

Zorn